

heit zerschiedener, durch den nachgefolgten Friedensschluß, vernichteter Cammergerichts-Urtheile, und des eben dadurch aufgehobenen Kaiserlichen berühmten Restitutions-Edictes vom Jahre 1629, Kraft dessen alle von denen Augsburgischen Confessions-Verwandten eingezogene Klöster und geistliche Güter hergestellt werden sollten, das Gotteshaus Frauenalb mit seinen Einkünften, denen neuen herbei berufenen Klosterfrauen, mit Vorbehalte derer bei dem ehemaligen Kloster geübten Landesherrlichen hohen Regalien und Rechte, jedoch ohne Rückfrage bei Baden-Durlach oder Eberstein, eingeräumt wurde. Die nähere Umstände dieser Einführung so wohl, als des darauf gefolgten Verhaltens derer neuen Klosterfrauen, der Landesherrlichen Vorkehr dagegen, des erfolgten Westphälischen Friedens, des im Jahre 1655, abermal ohne Zuziehung der Baden-Durlachischen Linie, verglichenen neuen Schirmbriefes, und endlich derer in dessen Gemäßheit ausgeübten Rechte, verdienen bei Erzählung derer Geschichte des Gotteshauses Frauenalb eine besondere Betrachtung. Hier ist es genug, zu sagen, daß Marggrav Wilhelm den altmarggravlichen Antheil an der Grafschaft, mit denen sich und seiner Nachkommenschaft bedungenen Rechten, über sein neu gestiftetes Kloster Frauenalb bis an seinen Todt besessen, und überdieses, nach Erlöschung des Ebersteinischen Mannsstammes, auch die Ebersteinische Hälfte, aus denen Händen derer Usurpatoren derselben, derer Grafen zu Wolfenstein und Bronsfeld, vermittelst des, gegen das Hochstift Speier ausgeübten altmarggravlichen Losungs-Rechtes, im Jahre 1673, an sich gebracht, sodann aber im Jahre 1677 diese Welt gesegnet habe.

† 1677.

§. XXIX.

M. Serdin.
Maximil.
† als Erb-
prinz 1669.

M. Ludwig
Wilhelm.

† 1707.

Seines allschon im Jahre 1669 vorangegangenen Erbprinzen, Herrn Ferdinand Maximilians einziger Prinz, der tapfere Marggrav Ludwig Wilhelm, war der Landesfolger. Er besaß also, wie sein Grosherr Vater, die ganze Grafschaft Eberstein und die hergebrachte hohe Gerechtsame auf dem ganzen Kloster Frauenalb, auch allen dessen Zugehörungen. Jedoch bliebe die Ebersteinische Hälfte dem Anspruche der Ebersteinischen Erbtochter allerdings versfangen. Indessen setzte Er den Besitz derselben fort bis an seinen Todt, welcher im Jahre 1707, zu allgemeinem Leidwesen aller teutschen Patrioten, erfolgte.

§. XXX.

M. Francisc.
Sibyll. Aug.
Vormünde-
rin.

Dessen Frau Witwe, die durchleuchtigste Marggravin Francisca Sibylla Augusta, geborne Herzogin zu Sachsen-Lauenburg, ward Regentin und Vormünderin Ihrer beiden durchleuchtigsten Prinzen, des nachherig regierenden Herrn Marggraven

ven